



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

12. Jahrgang

18.03.2020

Nr. 07 / S. 1

---

## Inhalt

1. Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.  
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## **Allgemeinverfügung**

### **zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 Masernschutzgesetz vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

1. Für **Reiserückkehrer aus Risikogebieten** nach Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts (RKI) werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt **Betretungsverbote** für folgende Bereiche erlassen:
  - a) *Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)*
  - b) *Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken*
  - c) *stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*
  - d) *Berufsschulen*
  - e) *Hochschulen*

*Maßgeblich für die Beurteilung als Risikogebiet ist die jeweils aktuelle Klassifizierung des RKI zum Zeitpunkt der Rückkehr (siehe [www.rki.de](http://www.rki.de)).*

2. **Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens** bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Für **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen** werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- Alle Kneipen (auch soweit diese als Mischbetrieb betrieben werden, z. B. Kiosk), Cafes (auch Eiscafes, Eisdielen, einschließlich des Thekenverkaufs zur Straße hin), Bars (auch Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
  - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen, Solarien und ähnlichen Einrichtungen
  - Spiel- und Bolzplätze (auch Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten etc.)
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
  - Reisebusreisen
  - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - Spielhallen, Spielbanken, Sportwettvermittlungsstellen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen

- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
4. Der Zugang zu den Angeboten von **Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Mensen, Restaurants und Speisegaststätten** (dazu gehören auch Schnellrestaurants, Imbissbetriebe etc.) **sowie Hotels** für die Bewirtung von Übernachtungsgästen wird nur unter den nachfolgend angeordneten **Auflagen**, welche sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gelten, gestattet:
- a) **Restaurants und Speisegaststätten** dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen.
  - b) Sämtliche Besucher und das jeweilige Personal sind datumsbezogen mit Kontaktdaten (mindestens Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., Email [sofern vorhanden]) zu registrieren. Dies gilt im Falle von Mensen, Restaurants und Speisegaststätten nur dann, wenn Speisen und/ oder Getränke vor Ort eingenommen werden, nicht für die bloße Mitnahme.
  - c) Es ist ein Mindestabstand zwischen Tischen von 2 Metern zu gewährleisten. Unabhängig davon ist die Besucherzahl in den gastronomischen Bereichen dieser Einrichtungen auf (zeitgleich) insgesamt maximal 50 zu beschränken, wobei insofern die Besucherzahlen im Innen- und Außenbereich zu addieren sind.
  - d) Während der Öffnungszeiten sind durchgehend ausreichende Möglichkeiten zur gründlichen Reinigung der Hände bzw. zur Desinfektion vorzuhalten. Dazu sind an geeigneten Stellen Aushänge mit Hinweisen zu den richtigen Hygienemaßnahmen anzubringen.
5. **NICHT geschlossen** wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.
- Dienstleister und Handwerker** können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
6. Der Zugang zu **Einkaufszentren, „shopping-malls“** oder **„factory outlets“** und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziff. 5 Satz 1 befinden. Es werden im Übrigen folgende Auflagen angeordnet:
- a) Den Kunden ist das Aufsuchen und der Aufenthalt ausschließlich zum Zwecke und für die notwendige Dauer der Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet. Auf die Einhaltung dieses Gebots hat der/die

*Betreiber(in) der Einrichtung durch entsprechenden Aushang an sämtlichen Zugängen hinzuweisen.*

- b) *Während der Öffnungszeiten sind durchgehend ausreichende Möglichkeiten zur gründlichen Reinigung der Hände bzw. zur Desinfektion vorzuhalten. Dazu sind an geeigneten Stellen Aushänge mit Hinweisen zu den richtigen Hygienemaßnahmen anzubringen.*
7. *Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.*
8. *Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.*
9. **Übernachtungsangebote** zu touristischen Zwecken sind untersagt.
10. **Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen** sind für das gesamte Gebiet der Stadt Büren grundsätzlich **untersagt**. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
- Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.*
11. *Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24 Uhr.*
12. *Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).*

**Begründung:**

Die Stadt Büren ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 ZVO IfSG NRW für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Auf der Grundlage von §§ 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i. V. m. § 28 IfSG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) die örtlichen Ordnungsbehörden unter dem 17.03.2020 in Ergänzung und Fortführung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus landesweit zur Anordnung konkreter Maßnahmen des Gesundheitsschutzes angewiesen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG sind gegeben:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit stark verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die durch das neue Virus hervorgerufene Infektionswelle zwischenzeitlich als Pandemie eingestuft.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus wird vom RKI in Deutschland eine konkrete Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung angenommen. Aufgrund der Risikobewertung durch das RKI besteht weiterhin eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen, auch durch teils (nur) mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Vor diesem Hintergrund sind Veranstaltungen mit größeren Personenzahlen bzw. Ansammlungen einer Vielzahl von Menschen in besonderer Weise geeignet, die Übertragung und Verbreitung des Virus zu ermöglichen oder zu beschleunigen.

Zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu

gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern.

Die hier angeordneten Verbote/Auflagen für Veranstaltungen und Ansammlungen sind erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen, da bei Veranstaltungen/ Ansammlungen mit mehreren Menschen in der Regel eine Nachverfolgung von potentiellen Infektionskette(n) unter Berücksichtigung von Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen kommt daher nur eine Untersagung der Veranstaltung/ Ansammlung in Betracht.

Durch die Veranstalter können unter den gegebenen Umständen in der Regel keine ausreichenden Schutzmaßnahmen, insbesondere keine Hygienemaßnahmen getroffen werden, die allein das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 ausreichend senken können.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die genannten Zusammenkünfte unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) ausreichend beseitigt werden können.

Die Verbote/Auflagen sind auch angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwenden. Die aufgezeigten Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von überragend hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Auflagen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls kann durch die Ausnahmeregelung zu Ziff. 7 hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst - analog zu den aktuellen Vorgaben des Landes NRW - bis zum 19.04.2020 befristet. Dieser Zeitraum erscheint angemessen, um die weitere Verbreitung des Virus kurzfristig zu verhindern bzw. zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erforderlich sind, wird die Anordnung entsprechend aufgehoben oder angepasst. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sein sollten,

wird eine entsprechende Verlängerung, ggf. auch eine Verschärfung der Maßnahme erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

### **Hinweis:**

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Büren, den 18.03.2020

gez. B. Schwuchow

*Burkhard Schwuchow*  
Bürgermeister